

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft (Stand 15.01.2021)

1. Welche Betriebe, Ladengeschäfte, etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Grundsätzlich gilt: Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt. Ausgenommen sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV aufgezählten Geschäfte und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen

Apotheken

Auslieferung von Speisen und Getränken

Automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen

Autovermietstationen

Babyfachmärkte und -geschäfte

Bäckereien

Bahn

Banken, Geldautomaten

Baugewerbe

Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis, Gewerbetreibende mit Gewerbeschein, Land- und Forstwirte

Baustoffhandel für Handwerker mit Handwerksausweis, Gewerbetreibende mit Gewerbeschein, Land- und Forstwirte

Baustellen

Bestatter

Betriebe der Industrie, des produzierenden Gewerbes, der Logistik, des Speditions- und Transportgewerbes, der Land- und Forstwirtschaft

Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)

Click und Collect (FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Begleitpersonen sowie Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal, im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Die Bereitstellung von Waren zur Abholung darf nur an einem entsprechenden Abholschalter oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden.)

Computerservice und -reparatur (nur Annahme und Abholung, kein Verkauf oder Beratung, die Regelungen für Click und Collect gelten entsprechend)

Diabetesfachgeschäft

Dienstleister außerhalb eines Ladengeschäfts, also soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder den Kunden besuchen, Ausnahme: körpernahe Dienstleistungen

Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden

Drogerien

E-Zigaretten-Fachgeschäfte

Fahrradwerkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung

Filialen des Brief- und Versandhandels

Fliesen-, Farben und Eisenwarenhändler für Gewerbetreibende mit Gewerbeschein, Handwerker mit Handwerksausweis, Land- und Forstwirte

Fotografieren durch Fotografen im Freien, Anfertigen von Pass- und Bewerbungsfotos

Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.)

Gesundheitshandwerker

Getränkemärkte

Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel für Gewerbetreibende mit Gewerbeschein

Handwerkerleistungen beim Kunden/außerhalb eines Ladengeschäfts (Ausnahme: Handwerker, die bei der Dienstleistung notwendigerweise die Kunden berühren müssen wie Friseure)

Heilpraktiker

Hofläden für Lebensmittel

Hörgeräteakustiker, Hörakustiker

Hundepension

Immobilienmakler (außerhalb eines Ladengeschäfts, d.h. Besichtigungen möglich)

Jagdbedarf

Kaminkehrer

KFZ- und Motorradwerkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Reifenwechsel aus Sicherheitsgründen, Betriebe des Karosseriebauerhandwerks, des Autolackiererhandwerks, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik

Konditoreien

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Landschafts- und Gartenbau (außerhalb eines Ladengeschäfts)

Lebensmittelhandel + Direktvermarktung

Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)

Lieferdienste (auch bei geschlossenen Ladengeschäften; Bestellung Online oder per Telefon; Lieferung zum Kunden durch das Unternehmen selbst oder durch externe Lieferdienste)

Lieferung und Montage von Waren

LKW-Verkauf an Geschäftskunden

Metzgereien

Online-Handel

ÖPNV und ÖPNV-Kundencenter

Optiker

Orthopäden

Paketstationen

Reformhäuser

Reinigungen

Reinigungsdienstleister

Reparaturdienstleistungen in ansonsten zu schließenden Geschäften (nur Annahme und Abholung, kein Verkauf oder Beratung, die Regelungen für Click und Collect gelten entsprechend)

Telekommunikationsläden / Servicestellen der Telekommunikation zur Reparatur von Telekommunikationsgeräten und zur Beratung und Behebung von Internet- und Kommunikationsproblemen (Warenverkauf ausgenommen)

Rollende Supermärkte

Saisonverkaufshütten für Lebensmittel

Sanitätshäuser

Schuhmacher

Schreibwaren zur Versorgung von zu Hause lernenden Schülern/Studenten und zur betrieblichen Bedarfsdeckung

Schlüsseldienst

Skiwerkstätten (ohne Verkauf)

Sparkassen

Stör- und Notdienste

Taxis

Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen

Tierbedarf

Tiernahrung

Tierpflege, wenn unaufschiebbarer Bedarf

Verkehrsdienstleistungen

Versicherungsvermittler (online oder telefonisch oder beim Kunden)

Vinotheken (ohne Ausschank und Verkostung)

Waschsalons

Wertstoffhöfe

Wochen- und Bauernmärkte, nur Lebensmittelverkauf

Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung

2. Was gilt bei Betrieben, die nicht eindeutig einer Branche zugeordnet werden können (Mischbetriebe)?

Grundsätzlich gilt: Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Mischbetriebe des Einzelhandels oder der Dienstleistungen (Beispiele Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (mehr als 50 %) im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Sie können dann auch die übrigen Sortimente verkaufen, um die betrieblichen Abläufe nicht zu belasten. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.

Auch bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, darf die Bereitstellung von Waren des nicht erlaubten Sortiments zur Abholung nur an einem entsprechenden Abholschalter unmittelbar am Eingang oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden.

Sonderregelung Großbetriebsformen: Bei Großbetriebsformen des Handels wie insbesondere SB-Warenhäusern, Verbrauchermärkten und großflächigen Drogeriemärkten gilt die Mischbetriebsregelung nicht, wenn nicht-erlaubte Sortimente in eigenen, gut abgrenzbaren Abteilungen (etwa eigenes Stockwerk; zusammenhängende, gut abgrenzbare größere Fläche) des Betriebs angeboten werden. Diese Abteilungen sind zu schließen.

Auf Wochen- und Bauernmärkten ist lediglich der Lebensmittelverkauf zulässig. Ein Stand, der vorwiegend Lebensmittel verkauft, kann nebenbei auch noch Tannengrün und Adventskränze verkaufen, wenn er dies auch unter normalen Umständen tun würde („übliches Sortiment“). Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist untersagt.

Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks gemäß Handwerksrolle, die daneben auch Waren verkaufen) dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

3. Können Dienstleister und Handwerker, deren Ladengeschäfte zu schließen sind, Kunden zu Hause aufsuchen?

Hausbesuche von Dienstleistern oder Handwerkern, die Teil ihrer normalen Tätigkeit sind, sind mit Ausnahme der körpernahen Dienstleistungen zulässig. Alle Termine, die ein persönliches Zusammentreffen erfordern und die nicht notwendig sind, sollten jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Sofern möglich, sollte ersatzweise auf technische Hilfsmittel (Telefon, Internet) zurückgegriffen werden.

Bei einem persönlichen Zusammentreffen sind in jedem Fall die Regeln der Hygiene (Abstandsregeln und Maskenpflicht) zu beachten. Hausbesuche insbesondere bei unter Quarantäne stehenden Personen oder Einrichtungen sind auf das absolut

Notwendige (etwa zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen) zu beschränken und mit entsprechender Schutzbekleidung durchzuführen.

Hausbesuche von Dienstleistern, die unter das Unterrichtsverbot in Präsenzform des § 20 der 11. BayIfSMV fallen, sind nicht zulässig.

4. Welche Betriebe, Ladengeschäfte und Freizeiteinrichtungen müssen schließen bzw. welche Dienstleistungen dürfen nicht mehr ausgeübt werden?

Grundsätzlich gilt: Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt. Ausgenommen sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV aufgezählten Geschäfte und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

Archive

Ausstellungen

Autohäuser

Badeanstalten

Ballonfahrten

Bars

Baummärkte (Ausnahmen siehe Nr. 1)

Beratung von Kunden in zu schließenden Ladengeschäften

Bibliotheken

Bordellbetriebe

Botanische Gärten

Clubs

Copyshops

Diskotheken

Fahrschulen

Fitnessstudios

Fotostudios (Ausnahmen siehe Nr. 1)

Floristen (elektronische/telefonische Entgegennahme und Auslieferung erlaubt)

Floßfahrten

Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr

Flusskreuzfahrten

Fort- und Weiterbildungsstätten

Freizeitparks

Friseure (auch nicht bei Kunden zuhause, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann)

Gärtnereien

Gartenmärkte
Gedenkstätten
Gold- und Silberschmiede
Golfplätze
Hotelschwimmbäder
Hundesalons
Hundeschulen/Hundetraining
Jugendhäuser
Kältestudios
Kinos
Konzerthäuser
Kosmetiksalons
Ladengeschäfte (Dienstleistungen und Einzelhandel) mit Kundenverkehr
(Ausnahmen siehe Nr. 1)
Massagepraxen
Messen
Museen
Musikschulen
Nagelstudios
Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser
Opern
Parfümerien
Pfandleihhäuser
Piercingstudios
Prostitutionsstätten
Reisebüros
Sauna
Schneidereien
Seilbahnen einschließlich Skiliften
Solarien/Sonnenstudios
Spielbanken
Spielhallen
Spielplätze im geschlossenen Raum
Sporthallen
Sportplätze

Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen, Führungen in
Schauhöhlen und Besucherbergwerken

Spielzeugwarengeschäfte

Tanzschulen

Tattoostudios

Theater

Thermen

Tierpark

Touristischer Bahnverkehr

Touristische Busreisen

Uhrmacher

Vergnügungsstätten

Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsparties

Verleih von Sportgeräten

Volkshochschulen

Waffengeschäfte

Wellnesszentren

Wettannahmestellen

5. Inwieweit gelten die Click und Collect-Regeln auch für Dienstleistungsbetriebe? Ist auch die Annahme von Waren erfasst?

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV ist auch für Dienstleister die
Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr untersagt. Dementsprechend stellt
der Besuch von Dienstleistungsbetrieben grundsätzlich keinen triftigen Grund für das
Verlassen der Wohnung dar (§ 2 Satz 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV). Auch
Einzelberatungen oder Besichtigungen von Ausstellungen nach Termin sind mit
Privatkunden in und an Ladengeschäften nicht möglich, um Kontakte und Mobilität
zur Eindämmung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich zu minimieren.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 6 der 11. BayIfSMV ist die Abholung vorbestellter Waren unter
bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Annahme von Waren in
Ladengeschäften, die eigentlich zu schließen haben, bleibt jedoch unzulässig, sofern
hierfür ein Kontakt zwischen Kunden und Personal notwendig ist, der über die reine
Übergabe der Ware hinausgeht. Nicht zulässig ist also die Annahme von Waren in
eigentlich zu schließenden Ladengeschäften, wenn sie mit einer Beratung, einer
Inspektion oder Untersuchung der Waren oder einem Kaufgespräch einhergeht.

6. Dürfen verkaufte Fahrzeuge ausgeliefert werden? Dürfen Probefahrten stattfinden?

Eine Auslieferung/Übergabe von verkauften oder geleasteten Fahrzeugen im Rahmen von vereinbarten Einzelterminen ist zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

Probefahrten sind unter Beachtung der Hygieneregeln analog zu den Regeln für „Click&Collect“ möglich, d.h. es besteht die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für Personal und Kunden und im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen. Das Fahrzeug sollte nach jeder Probefahrt desinfiziert und gelüftet werden.

7. Wann liegen zulässige medizinische und therapeutische Leistungen vor?

Medizinische und therapeutische Maßnahmen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sind dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit Ausübung von Heilkunde ist, wenn hierfür also eine ärztliche Approbation, eine Heilpraktikererlaubnis oder – im Fall der Therapieberufe – grundsätzlich eine ärztliche Heilmittel-Verordnung vorausgesetzt wird.

Wenn ein gesetzlich Krankenversicherter aufgrund einer ärztlichen Verordnung eine therapeutische oder medizinische Behandlung begonnen oder Leistung in Anspruch genommen hat und diese nach Ausschöpfung der sechs bzw. 12 ärztlich verordneten Einheiten fortsetzen will, ist dies zulässig, wenn anschließend ein Nachweis der medizinischen Notwendigkeit durch einen Arzt (Attest) vorgelegt wird. Privat Versicherte müssen ein Privatrezept vorlegen.

8. Unter welchen Umständen dürfen diese medizinischen und therapeutischen Leistungen bzw. medizinisch notwendigen Behandlungen in ansonsten geschlossenen Sportstätten angeboten werden?

Wenn es sich um Sport- und Fitnessbereiche handelt, die an medizinische oder therapeutische Einrichtungen, Zentren und Praxen angeschlossen sind, können dort alle medizinischen und therapeutischen Maßnahmen angeboten werden, für die eine ärztliche Heilmittel-Verordnung vorliegt. Dabei ist auf einen baulich-räumlichen Zusammenhang abzustellen.

Ist der Sport- und Fitnessbereich hingegen nicht an eine medizinische oder therapeutische Einrichtung, Zentrum oder Praxis angeschlossen, dürfen dort grundsätzlich nur ärztlich verordneter Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining i. S. d. § 64 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 SGB IX angeboten werden.

Das bedeutet, dass Rehabilitationssport sowohl in angeschlossenen Sport- und Fitnessbereichen als auch in ansonsten geschlossenen Fitnessstudios (auch in Gruppen) durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang kommt es also nicht darauf an, ob der Sport- und Fitnessbereich an medizinische oder therapeutische Einrichtungen, Zentren und Praxen angeschlossen ist.

9. Was gilt hinsichtlich der Fuß- und Nagelpflege?

Die Fuß- und Nagelpflege kann ausnahmsweise als medizinisch notwendige Behandlung i.S.d. § 12 Abs. 3 der 11. BayIfSMV zulässig sein, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt. Dann muss sie durch einen Dienstleister durchgeführt werden, der entsprechend qualifiziert ist, so dass die Leistung eine Ausübung von Heilkunde

darstellt. D.h. neben dem Podologen darf auch der medizinische Fußpfleger auf Grund seiner Ausbildung bestimmte heilkundliche Tätigkeiten am Fuß ausführen, sofern die zugrundeliegende Erkrankung ärztlich abgeklärt ist und die Verrichtung unter ärztlicher Anleitung erfolgt oder vom Arzt verordnet wurde. Diese Leistungen sind zulässig.

Grundsätzlich gilt: Bei der Bestimmung dessen, was eine medizinisch notwendige Behandlung ist, ist nicht auf die subjektive Einschätzung des Behandelten oder des Behandlers abzustellen. Die medizinische Notwendigkeit einer der in Anspruch genommenen Leistungen muss durch eine ärztliche Heilmittel-Verordnung oder alternativ durch einen Arzt nachgewiesen werden. Nur so ist gewährleistet, dass die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung objektivierbar ist und der Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift des § 12 Abs. 3 der 11. BaylFSMV nicht über Gebühr weit ausgelegt wird, was der Zielsetzung der 11. BaylFSMV widersprechen würde. Es kommt nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung auf die medizinische Notwendigkeit der Behandlung und nicht darauf an, ob die Behandlung bloß medizinisch sinnvoll oder der Gesundheit förderlich ist.

Die Fuß- und Nagelpflege ist als pflegerische Leistung i.S.d. § 12 Abs. 3 der 11. BaylFSMV zulässig, wenn der Dienstleistungsempfänger mindestens nach Pflegegrad 2 pflegebedürftig ist. Eine ärztliche Verordnung ist hier nicht notwendig. Es dürfen auch Dienstleister tätig werden, die keine Ausbildung zum Podologen vorweisen können.

Unabhängig vom Pflegegrad ist eine Fuß- und Nagelpflegeleistung auch dann als medizinisch notwendig anzusehen, wenn ihre grundsätzliche Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird. Wenn das Attest bescheinigt, dass die betreffende Person ihre Nägel aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht selbst schneiden kann und deshalb gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen, dann können auch Dienstleister diese Leistung vornehmen, die keine Ausbildung zum Podologen vorweisen können. Sie dürfen daneben aber keine kosmetischen Dienstleistungen (z.B. das Lackieren der Nägel) anbieten und durchführen. Diese sind medizinisch nicht notwendig.

Hinweis: Basis dieser FAQ ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des StMGP in der jeweils aktuellen Fassung gemäß Homepage des StMGP. Diese FAQ dient der Interpretation der genannten Rechtsgrundlagen, ersetzt sie aber nicht. Sie ist nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.